

Aktenzeichen: 4 AZR 302/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 24. August 1983

- 4 AZR 302/83 -

I. Arbeitsgericht Bochum

Urteil vom 30. Juni 1981

- 4 Ca 539/79 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 3. Februar 1983

- 4 Sa 1075/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von BaföG-Sachbearbeiter

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, Anlage 1 a, VergGr. V b
(BAföG-Sachbearbeiter)

- Leitsätze:
1. Die Einteilung einer Tätigkeit nach Arbeitsvorgängen richtet sich nicht nach den rechtlichen Anspruchsgrundlagen, von denen ein Verwaltungsangestellter bei seiner Tätigkeit auszugehen hat. Vielmehr ist der Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und selbständig zu bewertende Arbeitseinheit, die zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führt. Damit kommt es entscheidend darauf an, welchen Arbeitsergebnissen die Tätigkeit eines Angestellten dient.
 2. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß ein BaföG-Sachbearbeiter für seine Tätigkeit gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen benötigt. Danach steht ihm Vergütung nach VergGr. V c BAT mit 3-jährigem Bewährungsaufstieg nach VergGr. V b BAT zu.



4 AZR 302/83

4 Sa 1075/81 Hamm

Verkündet am
24. August 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Februar 1983 - 4 Sa 1075/81 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. März 1975 bei dem Beklagten beschäftigt. Seit 1. November 1975 wird er als Sachbearbeiter in der Abteilung Ausbildungsförderung eingesetzt. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 25. Februar 1975 haben die Parteien vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem BAT und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen richtet. Der Kläger erhält seit 1977 Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Der Kläger bearbeitet alle Förderungsfälle der ihm zugewiesenen Buchstabenrate einschließlich der Darlehnsmeldungen und etwaiger Rückforderungen, soweit sie nicht dem Abteilungsleiter, dessen Vertreter oder dem Hauptsachbearbeiter vorbehalten sind.

Nach einem vom Landesamt für Ausbildungsförderung in Nordrhein-Westfalen unter dem 20. April 1979 erstellten Rechtsgutachten gliedert sich die Sachbearbeitertätigkeit des Klägers in folgende Einzeltätigkeiten mit folgenden Anteilen an der Gesamtarbeitszeit, die der Kläger insoweit anerkennt:

- | | |
|--|------------|
| 1.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund Einkommensteuerbescheid, Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich/Verdienstbescheinigung... | 10,78 v.H. |
| 2.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund Rentenbescheid... | 6,27 v.H. |
| 3.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund von Einkommen nach § 21,3 und/oder der Einkommensverordnung... | 15,92 v.H. |

- 3 -



- 3 -

4.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden nach § 22 BAföG	4,82 v.H.
5.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung nach § 24 Abs. 2 u. 3 BAföG	9,57 v.H.
6.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung von Zusatzleistungen in Härtefällen nach § 14 a BAföG	28,31 v.H.
7.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 S. 1 BAföG	0,14 v.H.
8.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 S. 2 BAföG	0,07 v.H.
9.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAföG	2,47 v.H.
10.) Antrag auf Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG	--- ---
11.) Antrag auf Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG	0,89 v.H.
12.) Antrag auf Ausbildungsförderung von heimatlosen Ausländern bzw. Asylberechtigten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BAföG	0,32 v.H.
13.) Antrag auf Ausbildungsförderung von EWG-Ausländern gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 sowie von	

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

anderen Ausländern gem. § 8 Abs. 2 BAföG	1,41 v.H.
14.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Zuerkennung eines Härtefreibetrages nach § 25 Abs. 6 BAföG	3,45 v.H.
15.) Antrag auf Ausbildungsförderung und Vorausleistung nach § 36 BAföG mit Anspruchsüberleitung nach § 37	0,19 v.H.
16.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Vermögensanrechnung nach § 26 und § 30 BAföG	0,71 v.H.
17.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Überleitung von öffentlich rechtlichen Leistungsansprüchen nach § 38 BAföG	0,85 v.H.
18.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Vorlage der Eigennungsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG	2,49 v.H.
19.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Verlängerung der Vorlagefrist gemäß § 48 Abs. 2 BAföG	0,21 v.H.
20.) Rückforderungsbescheide gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1-3 BAföG	4,32 v.H.
21.) Rückforderungsbescheide gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG	0,75 v.H.
22.) Bescheid über Ersatzpflicht gem. § 47 a BAföG	--- ---
23.) Antrag auf Ausbildungsförderung bei familienunabhängiger Förderung gem. § 11 Abs. 3 BAföG	1,92 v.H.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

24.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Verdoppelung der Freibeträge gem. § 25 a BAFöG	0,54 v.H.
25.) Abhilfeprüfung im Widerspruchsverfahren	<u>3,59 v.H.</u>
zusammen	99,99 v.H.

Mit Schreiben vom 8. November 1978 hat der Kläger von dem Beklagten erfolglos Vergütung nach VergGr. V b BAT verlangt.

Der Kläger hat vorgetragen, er benötige für seine Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse und erbringe überwiegend selbständige Leistungen. Da er sich drei Jahre bewährt habe, könne er jedenfalls ab 1. November 1978 Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 1 c BAT beanspruchen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Förderungswerk verpflichtet ist, den Kläger ab dem 1. Mai 1978 nach der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT zu bezahlen.

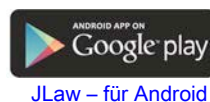
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die Tätigkeit des Klägers stelle sich im wesentlichen als Formulartätigkeit dar. Besonders schwierige Fälle, die nicht formularmäßig zu erledigen seien, seien äußerst selten. Sie würden an den Hauptsachbearbeiter oder den Abteilungsleiter weitergegeben und kämen von dort gegebenenfalls mit gezielten Bearbeitungshinweisen zurück. Spezialkenntnisse benötige der Kläger nicht. Sein Arbeitsgebiet sei auf die Ausbildungsförderung beschränkt. Von verschiedenen Gesetzen müsse er oft nur einzelne Vorschriften kennen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger hilfsweise beantragt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festzustellen, daß das beklagte Förderungswerk verpflichtet ist, den Kläger ab dem 1. November 1978 nach der VergGr. V b BAT zu vergüten.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage nach dem Hilfsantrag des Klägers stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage - soweit sie in der Revisionsinstanz noch anhängig ist - mit einer revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Begründung stattgegeben. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger ab 1. November 1978 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu gewähren.

Entgegen der Auffassung des Beklagten durfte das Landesarbeitsgericht über den Hilfsantrag des Klägers entscheiden, daß das beklagte Förderungswerk verpflichtet ist, den Kläger ab dem 1. November 1978 nach der VergGr. V b BAT zu vergüten. Es handelt sich insoweit um eine in der Berufungsinstanz vorgenommene Klageänderung, die sachdienlich erscheint und damit zulässig ist (§§ 263, 523 ZPO). Der Kläger hat zwar in der ersten Instanz seinen Klageantrag und in der Berufungsinstanz seinen Hauptantrag ausdrücklich auf die Fallgruppe 1 a der VergGr. V b BAT beschränkt. Ein solcher Antrag ist jedoch unzulässig (vgl. BAG 32, 175, 179 ff. = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 KnAT; BAG Urteil vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Durch die Stellung des Hilfsantrags, der wegen des damit verbundenen neuen Sachvortrags (Bewährung) keine bloße Klageerweiterung im Sinne von § 264 Nr. 2 ZPO darstellt, hat der Kläger aber dem Gericht eine materiell-rechtliche Entscheidung über die Klageforderung ermöglicht. Dies dient den Interessen beider Parteien und ist daher sachdienlich.



- 7 -

Auf das Arbeitsverhältnis sind kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des BAT anwendbar. Danach hängt die Klageforderung davon ab, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten VergGr. v b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Von diesem Rechtsbegriff ausgehend nimmt das Landesarbeitsgericht für die gesamte Tätigkeit des Klägers einen einzigen großen Arbeitsvorgang an. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist zweifelhaft und wird jedenfalls von den von ihm getroffenen Feststellungen nicht getragen. Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings darin zuzustimmen, daß die Auffassung des Beklagten und des Gutachters des Landesamtes für Ausbildungsförderung, die Tätigkeit des Klägers sei - je nach Art der bei den Förderungsanträgen zugrunde zu legenden Vorschriften des BAföG - in 25 Arbeitsvorgänge zu gliedern, fehlerhaft ist. Die rechtlichen Anspruchsgrundlagen, von denen ein Verwaltungsangestellter bei seiner Tätigkeit auszugehen hat, sind keine Voraussetzung für die Einteilung von Arbeitsvorgängen im tariflichen Sinne.

Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, welchen Arbeitsergebnissen die Tätigkeit eines Angestellten dient. Hierbei sind alle Einzeltätigkeiten eines Angestellten, die zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führen (z. B. Verwaltung des Schreibmaterials einer Behörde) zusammenzufassen, wobei insbesondere auch die Zusammenhangstätigkeiten zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu BAG Urteil vom 16. August

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

1966 - 1 AZR 366/65 -, AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT). Diese zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten müssen von anderen Tätigkeiten nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sein. Ist dies unter Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nicht möglich, sind weitere Tätigkeiten des Angestellten unter dem Gesichtspunkt eines anderen Arbeitsergebnisses (z. B. nicht nur Verwaltung des Schreibmaterials einer Behörde, sondern Verwaltung des gesamten Materialbedarfs) einzubeziehen und dann zu prüfen, ob nunmehr diese Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß tariflich verschieden zu bewertende Tätigkeiten keinen einheitlichen Arbeitsvorgang bilden können, sofern sie nur tatsächlich trennbar sind (vgl. BAG Urteil vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Arbeitsergebnisse der Tätigkeit des Klägers im tariflichen Sinne berücksichtigt das Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung nicht. Schon deshalb gelangt es zu einer fehlerhaften Aufgliederung der Tätigkeit des Klägers in 25 Arbeitsvorgänge. Aber auch das Landesarbeitsgericht geht auf die von dem Kläger bei seiner Tätigkeit zu erzielenden Arbeitsergebnisse nicht näher ein. Dies hinderte den Senat nicht, die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst festzulegen (vgl. BAG 30, 229, 233 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die von dem Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen jedoch hierzu nicht aus. Es spricht zwar viel dafür, daß die Tätigkeit des Klägers sich in die Arbeitsvorgänge "unterschriftsreife Bearbeitung von Förderungsanträgen", "Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden", gegebenenfalls auch in sonstige vorbereitende Tätigkeiten oder beratende Tätigkeiten für Antragsteller, die nicht zu seiner Buchstabengruppe gehören, aufgliedern läßt. Eine abschließende Beurteilung ist dem Senat jedoch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht möglich, da nähere Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu den Arbeitsergebnissen des Klägers, insbesondere zu seiner Beratungstätigkeit und zur Abgrenzung seiner Aufgaben zu den Aufgaben seiner Vorgesetzten und insoweit auch zur Verwaltungsübung, fehlen.

Gleichwohl bedarf es nicht der Zurückverweisung des Rechtsstreits, damit das Landesarbeitsgericht die erforderlichen Feststellungen zu den Arbeitsvorgängen treffen kann. Denn das angefochtene Urteil hat - ausgehend von einem einzigen großen Arbeitsvorgang - die gesamte Tätigkeit des Klägers bewertet und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise für die gesamte Tätigkeit des Klägers die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der von dem Kläger beanspruchten VergGr. V b BAT bejaht. Da somit alle denkbaren Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erfüllen, kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht mehr an.

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. V b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der VergGr. VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

VergGr. V b Fallgruppe 1 c

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche



- 10 -

und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach dreijähriger Bewährung in VergGr. V c Fallgruppe 1 a.

VergGr. V c Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen).

Das Landesarbeitsgericht bejaht zunächst rechtsfehlerfrei, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe V c Fallgruppe 1 a BAT erfüllt. Danach sind für die Tätigkeit des Angestellten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erforderlich. "Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" erfordern gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d. h. der Quantität nach (BAG Urteil vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hierbei verstehen die Tarifvertragsparteien unter gründlichen Fachkenntnissen "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises" (Klammerzusatz zur VergGr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VII Fallgruppe 1 b BAT). Von diesen Rechtsbegriffen geht das Landesarbeitsgericht ausdrücklich aus. Das Landesarbeitsgericht führt dann weiter aus, die Tätigkeit des Klägers erfordere insbesondere Kenntnisse des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einer Reihe von Bestimmungen des BGB, des Steuerrechts, des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Berufsbildungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz allein reiche für die Bearbeitung der anfallenden Anträge nicht aus. Die Ausbildungsförderung habe viele Seiten. Denkbar sei z. B., daß auch Regelungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in Rede stünden. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse bejahen. Die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu diesen unbestimmten Rechtsbegriffen sind vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüfbar, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff ("Subsumtion") Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob das Landesarbeitsgericht den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion des Sachverhalts wieder aufgegeben hat (BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich und werden auch von dem Beklagten nicht gerügt. Im übrigen konnte sich das Landesarbeitsgericht auf eine pauschale Überprüfung dieses Tätigkeitsmerkmals beschränken, da die maßgebenden Tatsachen unstreitig sind und der Beklagte das Erfordernis gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse für die Tätigkeit des Klägers nicht in Abrede stellt (vgl. BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht hat ferner rechtsfehlerfrei angenommen, daß die gesamte Tätigkeit des Klägers selbständige Leistungen erfordert. Es geht hierbei von dem zutref-



fenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, selbständige Leistungen verlangten eine Gedankenarbeit, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener EntschlieÙung enthält. Es müsse sich um das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses handeln, wobei eine eigene geistige Initiative zu fordern sei. Eine leichte geistige Arbeit genüge nicht. Damit legt das Landesarbeitsgericht tarifgerecht die Klammerdefinition zur VergGr. V c Fallgruppe 1 a BAT zugrunde.

Sodann legt das Landesarbeitsgericht im einzelnen dar, aus welchen Gründen bei den verschiedenen Tätigkeiten des Klägers selbständige Leistungen einzusetzen sind. Abschließend führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger könne nicht einfach die auf den Formularen eingetragenen Angaben der Antragsteller übernehmen. Er müsse das Ergebnis jeweils selbständig erarbeiten und dabei eine eigene nicht nur leichte geistige Initiative ergreifen. Seine Tätigkeit sei keineswegs schematisch. Die eigene Gedankenarbeit stehe im Vordergrund. Für sie werde jeweils eine eigene EntschlieÙung hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses verlangt. Rückfragen seien erforderlich. Zweifel müsse der Kläger beseitigen. Die Verschiedenheit der Fälle und ihrer Probleme bedingten ein immer wieder neues Einarbeiten in komplizierte Sachverhalte. Die einzelnen Anträge mit ihrer speziellen Problematik verlangten ständig neue gedankliche Leistungen. Diese Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle wesentlichen Umstände des Falles berücksichtigt. Seine Schlußfolgerungen sind einleuchtend und naheliegend. Auf seine Hilfsbegründung, daß der Kläger auch dann, wenn man entsprechend dem Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung die Tätigkeit des Klägers in 25 Arbeitsvorgänge aufgliedere, überwiegend selbständige Leistungen erbringe, kommt es daher nicht mehr an.



Das Landesarbeitsgericht verneint jedoch in seinen weiteren Ausführungen rechtsfehlerfrei, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit auch das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" erfüllt. Es geht hierbei von dem zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, gründliche, umfassende Fachkenntnisse erforderten, gemessen an den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der niedrigeren Vergütungsgruppen, eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach. Damit schließt sich das Landesarbeitsgericht tarifgerecht an die Klammerdefinition zur VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT an. Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht führt aus, das Arbeitsgebiet des Klägers sei auf die Ausbildungsförderung beschränkt. Wenn hier auch die verschiedensten Fälle auftauchten, so seien sie doch immer dem BAföG zugewandt. Sie gehörten zu den verschiedenen Seiten dieses Gesetzes. Der Kläger werde regelmäßig mit der Kenntnis der Vorschriften selbst auskommen. Vertiefte Kenntnisse, die etwa durch Überlegungen im Rahmen einer kontroversen Literatur und Rechtsprechung gekennzeichnet seien, benötige er nicht. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht das Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse für die Tätigkeit des Klägers verneinen. Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Subsumtion auch hier alle wesentlichen Umstände des Falles berücksichtigt.

Das Landesarbeitsgericht hat aber mit Recht bejaht, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 c BAT erfüllt, da er sich in VergGr. V c Fallgruppe 1 a BAT drei Jahre bewährt hatte. Da der Kläger unstreitig seit 1. November 1975 die Sachbearbeitertätigkeit bei der Ausbildungsförderung ausübt, war die dreijährige Bewährungszeit am 30. Oktober 1978 abgelaufen, so daß er ab 1. November 1978 Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 1 c BAT verlangen kann. Der Beklagte hat die Bewährung des Klägers nicht bestritten. Das Landesarbeitsgericht hat daher der



Klage für die Zeit ab 1. November 1978 mit Recht stattgeben.

Die Einwendungen der Revision sind unbegründet. Das Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung ist nicht verwertbar, soweit es in fehlerhafter Weise die Tätigkeit des Klägers in 25 Arbeitsvorgänge gliedert. Soweit das Gutachten dem Kläger nur für 38,47 % seiner Tätigkeit selbständige Leistungen zubilligt, scheint es von einem unzutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen auszugehen und auch den Begriff der Zusammenhangstätigkeiten verkannt zu haben. Jedenfalls hat das Landesarbeitsgericht überzeugend begründet, daß der Kläger während seiner gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erbringt.

Die Angriffe der Revision gegen die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts sind unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht seinen Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Kläger die Sache seinem Vorgesetzten zur weiteren Bearbeitung vorlegt. Auch insoweit liegt es nahe, daß der Kläger zumindest eigene Entschlüsse unter Entwicklung geistiger Initiative darüber zu treffen hat, welche seine Kompetenz überschreitenden Fragen von Vorgesetzten zu beurteilen seien.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte den Beklagten rechtzeitig auf die Annahme eines einzigen großen Arbeitsvorgangs hinweisen müssen, ist unerheblich, da hinsichtlich der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse ohnehin die gesamte Tätigkeit des Klägers zu bewerten war (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT) und hinsichtlich der selbständigen Leistungen das Landesarbeitsgericht für die gesamte Tätigkeit des Klägers diese Anforderung bejaht.

Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Scheerer

Dr. Apfel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

